

789 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**Bericht
des Ausschusses für soziale Verwaltung**

über die Regierungsvorlage (720 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen geändert wird

Die 29. Novelle zum ASVG macht auch eine Novellierung jener Bestimmungen im Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen erforderlich, in denen auf Bestimmungen des ASVG verwiesen wird.

Der Ausschuss für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. Juni 1973 der Vorberatung unterzogen. An der Debatte beteiligte sich der Abgeordnete M e l t e r sowie Vizekanzler und Bun-

desminister für soziale Verwaltung Ing. H ä u s e r. Von den Abgeordneten Dr. R e i n h a r t, Dr. S c h w i m m e r und M e l t e r wurde im Laufe der Debatte ein gemeinsamer Abänderungsantrag eingebracht. Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung des erwähnten Abänderungsantrages einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuss für soziale Verwaltung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angesprochenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /

Wien, am 4. Juni 1973

Dr. Reinhart
Berichterstatter

Horr
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,
mit dem das Bundesgesetz über die Gewäh-
rung von Hilfeleistungen an Opfer von Ver-
brechen geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 9. Juli 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 1 des § 3 hat zu lauten:

„(1) Geldleistungen (§ 2 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen, der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienst oder den Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch, vorbehaltlich des Abs. 2, zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 den eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, nicht überschreiten. Diese Grenze erhöht sich auf das Eineinhalbfache des jeweiligen im § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a aa des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages, sofern der Anspruchsberechtigte seinen Ehegatten überwiegend erhält. Die Grenze erhöht sich weiters um das Eineinhalbfache des jeweiligen

im § 293 Abs. 1 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 vorgesehenen Betrages für jedes Kind (§ 1 Abs. 6). Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955 die Einkommensgrenze. Übersteigt die Geldleistung zusammen mit dem Einkommen nach Abs. 3 die Einkommensgrenze, so ist die Geldleistung um den die Einkommensgrenze übersteigenden Betrag zu kürzen.“

2. Im § 7 erster Satz ist der Ausdruck „nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes“ durch den Ausdruck „nach § 293 Abs. 1 erster Satz lit. a bb des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955“ zu ersetzen.

3. Im § 16 Abs. 2 ist das Datum „31. Dezember 1969“ durch das Datum „25. Oktober 1955“ zu ersetzen.

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt hinsichtlich der Z. 3 des Art. I rückwirkend mit 1. September 1972, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen rückwirkend mit 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.